

Allgemeine Geschäftsbedingungen der solvimus GmbH

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der solvimus GmbH, Ratsteichstraße 5, 98693 Ilmenau (nachfolgend „solvimus“ genannt), die zwischen solvimus und dem Kunden (nachfolgend zusammen „Vertragsparteien“ genannt) angebahnt und abgewickelt werden.
- 1.2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. „Unternehmer“ ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 Abs. 1 BGB).
- 1.3. Diese AGB gelten ausschließlich für alle Geschäftsbeziehungen zwischen solvimus und dem Kunden, hierzu gehören ebenso Auskünfte und Beratungsleistungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch, wenn der Kunde auf seine Bedingungen hinweist oder solvimus den Bedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht. Diese AGB gelten auch dann, wenn solvimus in Kenntnis der Vertragsbedingungen des Kunden Angebote des Kunden vorbehaltlos annimmt. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn solvimus diesen ausdrücklich textlich zustimmt. Der Ausschluss der Geschäftsbedingungen des Kunden gilt ebenso, wenn diese AGB zu einzelnen Punkten der Geschäftsbedingungen des Kunden keine Regelung enthalten.
- 1.4. Soweit in diesen AGB von Schadensersatzansprüchen die Rede ist, sind damit ebenso Aufwendungsansprüche im Sinne des § 284 BGB gemeint.
- 1.5. Soweit Handelsklauseln nach den International Commercial Terms vereinbart sind, gelten die Begriffe und Definitionen der INCOTERMS 2010.

2. Vertragsschluss / Vertragsgegenstand / Beschaffungsrisiko und Garantie

- 2.1. Angebote seitens solvimus erfolgen freibleibend. Sie beinhalten eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots. Dies bezieht technische Beschreibungen, sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstige Informationen seitens solvimus mit ein. Eine Eingangsbestätigung bezüglich des Angebots des Kunden stellt keine Annahme des Angebots des Kunden dar.
- 2.2. Auskünfte und Erläuterungen hinsichtlich der Produkte und Leistungen durch solvimus selbst oder durch Vertriebsmitarbeiter erfolgen ausschließlich aufgrund bisheriger Erfahrung. Sie stellen keine Eigenschaften oder Garantien in Bezug auf solvimus Produkte dar. Die angegebenen Werte sind als Durchschnittswerte anzusehen. solvimus steht nicht dafür ein, dass die Leistungen und Produkte von solvimus für den vom Kunden beabsichtigten Zweck geeignet sind, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.
- 2.3. Ein Vertrag kommt – auch im laufenden Geschäftsverkehr – erst dann zustande, wenn solvimus die Annahme des Angebots des Kunden in Textform erklärt. Die Annahme des Angebots erfolgt innerhalb von 18 Werktagen (Auftragsbestätigung). Die Auftragsbestätigung gilt unter der Bedingung, dass noch offene Zahlungsrückstände des Kunden beglichen werden und dass eine durch solvimus vorgenommene Kreditprüfung des Kunden ohne negative Auskunft bleibt.
- 2.4. Der Kunde hat solvimus rechtzeitig vor Vertragsschluss auf etwaige besondere Anforderungen an die bestellten Produkte in Textform hinzuweisen. Diese Hinweise erweitern jedoch nicht die vertragliche Verpflichtung und Haftung seitens solvimus. Mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung ist solvimus lediglich verpflichtet, die bestellten Produkte als in der Bundesrepublik Deutschland verkehrs- und zulassungsfähige Ware zu liefern.
- 2.5. Solvimus ist lediglich verpflichtet, aus ihrem eigenen Vorrat zu leisten (Vorratsschuld).
- 2.6. Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Beschaffungsgarantie liegt nicht allein in der Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache.
- 2.7. Solvimus übernimmt ein Beschaffungsrisiko gemäß § 276 BGB nur kraft textlicher, gesonderter Vereinbarung unter der Verwendung „übernehmen wir das Beschaffungsrisiko“.
- 2.8. Verzögert sich die Abnahme der Leistung aus einem vom Kunden zu vertretenden Umstand, ist solvimus nach Setzung und Ablauf einer 14-tägigen Nachfrist berechtigt, nach solvimus Wahl sofortige Vergütungszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung seitens des Kunden abzulehnen und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen. Die Fristsetzung erfolgt hierbei in Textform, wobei solvimus nicht nochmals auf die Rechte dieser Bestimmung hinweisen muss. Im Falle des Schadensersatzverlangens beträgt der zu leistende Schadensersatz 20 % des Nettolieferpreises bei Kaufverträgen und 20 % der Nettovergütung bei sonstigen Leistungsverträgen. Der Nachweis einer anderen Schadenshöhe oder des Nichtanfallens des Schadens bleibt den Vertragsparteien vorbehalten. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Bestimmung nicht verbunden.
- 2.9. Solvimus behält sich alle Eigentums- und Urheberrechte an allen Werken und Unterlagen, insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, welche solvimus dem Kunden bekannt gibt oder zur Verfügung stellt,

vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden; dies gilt auch für alle seit Aufnahme der Vertragsverhandlungen erhaltenen Informationen in Bezug auf solvimus Tätigkeiten, Leistungen und Waren. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen textlichen Zustimmung seitens solvimus. Soweit ein Vertrag zwischen dem Kunden und solvimus nicht zustande kommt, sind alle damit verbundenen Unterlagen, Dokumente und Werke unverzüglich an solvimus herauszugeben.

- 2.10. Die solvimus im Zusammenhang mit Anfragen, Angeboten, Aufträgen und Bestellungen zur Kenntnis gebrachten Informationen des Kunden gelten als vertraulich, sofern Informationen nicht zur unmittelbaren Vertragserfüllung an Dritte weitergegeben werden müssen.
- 2.11. Angaben im Sinne der Ziff. 2.1 dieser AGB sowie von solvimus getätigte öffentliche Äußerungen werden nur Bestandteil des Vertrages mit dem Kunden, wenn in der Auftragsbestätigung im Sinne der Ziff. 2.3 dieser AGB ausdrücklich Bezug darauf genommen wird.
- 2.12. Für Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsverträge ist das durch die Bestellung des Kunden und die Auftragsbestätigung gemäß Ziff. 2.3 dieser AGB beschriebene Vorhaben Gegenstand des Vertrages. Einzelheiten ergeben sich aus dem Pflichtenheft, sofern dieses mit solvimus verbindlich und textlich vereinbart ist. Dem Inhalt und der Natur von Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsverträgen entsprechend findet auf dieses Rechtsverhältnis, soweit nachfolgend oder einzelvertraglich und ausdrücklich nichts Abweichendes bestimmt ist, das Recht über Dienstverträge Anwendung.
- 2.13. Mündliche Abreden zwischen dem Kunden und bei solvimus angestellten Mitarbeitern entfalten keine rechtliche Bindung, soweit sie über den Inhalt des Vertrages zwischen solvimus und dem Kunden hinausgehen oder diesen abändern, es sei denn, dass dies seitens der Geschäftsleitung von solvimus textlich bestätigt wurde.
- 2.14. Der Einsatz der von solvimus gelieferten Waren und Leistungen in sicherheitsrelevanten, lebenserhaltenden oder lebensrettenden Systemen bedarf der ausdrücklichen und textlichen Zustimmung durch solvimus.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Preise und Vergütungen in Angeboten seitens solvimus verstehen sich in Euro, jeweils zuzüglich gesondert auszuweisender etwaiger Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Kosten für Fracht, Porto, See- oder Lufttransportverpackung und Versicherung sind im Preis oder in der Vergütung nicht enthalten, es sei denn, dass dies ausdrücklich textlich zwischen solvimus und dem Kunden vereinbart wurde.
- 3.2. Anderweitige Zahlungsmethoden als Banküberweisung bedürfen der textlichen Vereinbarung zwischen solvimus und dem Kunden. Hierdurch auf beiden Seiten entstehende Kosten trägt der Kunde.
- 3.3. Bei der Zahlung per Banküberweisung gilt als Tag der Zahlung das Datum des Geldeingangs beziehungsweise der Gutschrift auf dem auf der Rechnung angegebenen Konto von solvimus.
- 3.4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung im Sinne der Ziff. 2.3 dieser AGB nichts anderes ergibt, sind Preise und Vergütungen ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung im Sinne der Ziff. 2.3 dieser AGB das Recht zum Abzug eines Skontobetrages ergibt, ist der Kunde zum Skonto in angegebener Höhe in Prozent der Rechnungssumme berechtigt, wenn und soweit die Zahlung binnen der angegebenen Kalendertage nach Fälligkeit der Vergütung – Eingang des Rechnungsbetrages auf dem in der Rechnung angegebenen Konto im Sinne der Ziff. 3.3 dieser AGB – erfolgt und der Kunde sich nicht mit der Zahlung anderer Rechnungen im Rückstand befindet.
- 3.5. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitsdatums im Sinne der Ziff. 3.4 dieser AGB werden durch solvimus Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten
- 3.6. Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges des Kunden behält sich solvimus vor, den Restschuldbetrag insgesamt fällig zu stellen. Ausstehende Leistungen seitens solvimus werden in diesem Fall gegen Vorauszahlung oder gegen Sicherheitsleistung erbracht.
- 3.7. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden kann nur insoweit ausgeübt werden, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.8. Eingehende Zahlungen werden zunächst zur Tilgung der Kosten, dann der Zinsen und einschließlich der Hauptforderung nach ihrem Alter verwendet.

4. Lieferung / Mitwirkungspflichten / Lieferzeit / Verpackung

- 4.1. Für den Umfang der Leistungspflicht seitens solvimus ist die Auftragsbestätigung im Sinne der Ziff. 2.3 dieser AGB und ggf. das Pflichtenheft des Kunden, soweit dies seitens solvimus textlich akzeptiert wurde, maßgeblich.

- 4.2. Liefertermine und –fristen sind mit dem Kunden gesondert abzustimmen. Die Liefer- und Leistungszeit beginnt nicht vor vollständiger Klärung der technischen Einzelheiten des Auftrages, vereinbartem Freigabe-, Dokumenten- und/oder Anzahlungserhalt und der Erfüllung sonstiger Pflichten des Kunden.
- 4.3. Die Liefer- und Leistungszeit verlängert sich insbesondere dann, wenn der Kunde die Anforderungen an die von solvimus zu erbringenden Leistungen nachträglich ändert.
- 4.4. Der Kunde ist berechtigt, Änderungen des Vorhabens im Sinne der Ziff. 2.12 dieser AGB zu verlangen, sofern er dadurch bedingte Kosten- und Terminüberschreitungen akzeptiert. Eine Änderung des Vorhabens bedarf einer gesonderten textlichen Änderungsvereinbarung im Sinne der Ziff. 2.3 dieser AGB.
- 4.5. Für die Durchführung von Forschungs-, Entwicklungsarbeiten sowie Dienstleistungen gemäß Ziff. 2.12 dieser AGB gilt der mit der Auftragsbestätigung gemäß Ziff. 2.3 dieser AGB vereinbarte Zeitplan. Dem Entwicklungscharakter der Vorhaben entsprechend sind die im Zeitplan vereinbarten Termine und Fristen nur Richtwerte, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich textlich vereinbart ist. Die Angabe von Leistungsfristen und Terminen erfolgt unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Kunden.

Folgende Mitwirkungshandlungen sind mindestens vom Kunden zu erbringen:

- a) Der Kunde benennt spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der Ausführung des Vorhabens einen mit allen erforderlichen Kompetenzen ausgestatteten Ansprechpartner. Dies gilt ebenso für solvimus. Soweit solvimus keinen Ansprechpartner benennt, so sind die Geschäftsführer der solvimus der Ansprechpartner.
- b) Der Kunde stellt solvimus, soweit sachlich und zeitlich für die Durchführung des Vorhabens erforderlich, einen Zugang zu seinen Entwicklungsbereichen zur Verfügung.
- c) Der Kunde stellt solvimus zum Zwecke des Daten- und Informationsaustausches für den Zeitraum der Durchführung des Vorhabens ein geeignetes, nach Bedarf gesichertes, E-Mail-Konto zur Verfügung.

Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung seitens solvimus setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden gemäß der Auftragsbestätigung gemäß Ziff. 2.3 dieser AGB und den Mindestmitwirkungshandlungen dieser Ziff. 4.5 dieser AGB voraus. Ist der Kunde mit der Bezahlung einer zeitlich früheren Leistung in Verzug, behält sich solvimus das Recht vor, ihre Leistungen bis zur Bezahlung zurückzuhalten. Aus der berechtigten Zurückhaltung kann der Kunde keine Rechte herleiten.

- 4.6. Wird bei der Bestellung der Ware vom Kunden kein Abholtermin angegeben, der seitens solvimus zur Entfaltung von Rechtsverbindlichkeit bestätigt werden muss, beziehungsweise erfolgt die Abnahme nicht zum vereinbarten Abholtermin, versendet solvimus die vertragsgegenständliche Ware nach solvimus Wahl mit einem von solvimus beauftragten Frachtführer. Die anfallenden Verpackungs- und Transportkosten stellt solvimus dem Kunden beim Versand zusätzlich in Rechnung. Solvimus versichert die vertragsgegenständliche Ware gegen Transport- und Versandschäden zusätzlich auf Kosten des Kunden, soweit nicht der Kunde bei der Bestellung der Ware gegenüber solvimus erklärt, dass er keine Transportversicherung wünscht.

5. Verzögerung der Leistung

- 5.1. Im Falle des Leistungsverzuges durch solvimus, muss der Kunde zunächst eine angemessene Nachfrist von – soweit nicht unangemessen – 14 Tagen zur Leistung setzen. Verstreicht diese Nachfrist fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzung – gleich aus welchem Grund – nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 11 dieser AGB.
- 5.2. Entsteht dem Kunden aufgrund des Leistungsverzuges durch solvimus ein Schaden, ist der Kunde unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Woche 0,5 % der Netto-Vergütung für die im Verzug befindliche Leistung, höchstens jedoch 5 % der Netto-Vergütung der Gesamtleistung, die infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß geleistet wird. Ein weitergehender Ersatz des Verzögerungsschadens durch solvimus ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Fall eines vorsätzlichen, arglistigen oder grob fahrlässigen Handelns seitens solvimus, bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, im Falle eines vereinbarten fixen Liefertermins im Rechtssinne und der Übernahme einer Leistungsgarantie oder eines Beschaffungsrisikos gemäß § 276 BGB und bei gesetzlich zwingender Haftung.

6. Höhere Gewalt / Selbstbelieferung

- 6.1. Erhält solvimus aus von solvimus nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung oder Lieferung Leistungen der Untertierlieferanten von solvimus trotz ausreichender und ordnungsgemäßer Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Kunden (kongruente Eindeckung) nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, wird solvimus den Kunden rechtzeitig in Textform informieren. In diesem Fall ist solvimus berechtigt, die Erbringung der Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen eines noch nicht erfüllten Teils des Vertrages vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit solvimus der vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und weder ein

Beschaffungsrisiko noch eine Liefergarantie übernommen hat. Höherer Gewalt stehen Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen (z.B. durch Feuer, Wasser oder Maschinenschäden) und sonstige Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise von solvimus nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind, gleich.

- 6.2. Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund eines Ereignisses nach Ziff. 6.1 dieser AGB der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrags zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 6.3. Die vorstehende Bestimmung der Ziff. 6.2 dieser AGB gilt entsprechend, wenn aus den in Ziff. 6.1 dieser AGB genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefertermins dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

7. Versand / Gefahrübergang / Abnahme

- 7.1. Soweit nichts abweichendes textlich vereinbart wird, erfolgt die Lieferung ex works INCOTERMS 2020. Bei einer Hol- oder Schickschuld reist die Ware auf Gefahr und zu Lasten des Kunden.
- 7.2. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt bei vereinbarter Versendung mangels anderweitiger Vereinbarung solvimus vorbehalten. Hierdurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Fracht-Frei-Lieferung – gehen, wie Transport- und Versicherungskosten, zu Lasten des Kunden.
- 7.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht bei vereinbarter Holschuld mit Übergabe der zu liefernden Waren an den Kunden, bei vereinbarter Versendungsschuld an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmungen, spätestens jedoch mit Verlassen der Ware des Geschäftssitzes von solvimus auf den Kunden über, es sei denn, es ist eine Bringschuld vereinbart. Vorstehendes gilt ebenso, wenn eine vereinbarte Teillieferung erfolgt.
- 7.4. Verzögert sich die Leistung durch den Umstand, dass solvimus aufgrund gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzuges des Kunden von ihrem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht oder aus sonstigen vom Kunden zu vertretenem Grund, geht die Gefahr spätestens ab dem Datum des Zugangs der Mitteilung über die Versand- bzw. Leistungsbereitschaft durch solvimus gegenüber dem Kunden auf den Kunden über.

8. Mängelrüge/ Pflichtverletzung wegen Sachmängeln/ Gewährleistung

- 8.1. Erkennbare Sachmängel sind unverzüglich, jedoch spätestens 12 Tage nach Abholung bei Lieferung ab Werk, ansonsten nach Anlieferung, versteckte Sachmängel unverzüglich nach Entdeckung, Letztere spätestens innerhalb der Gewährleistungsverjährungsfrist nach Ziff. 8.2 dieser AGB solvimus gegenüber in Textform zu rügen. Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln aus. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem, grob fahrlässigem oder arglistigem Handeln seitens solvimus, im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie der Mangelfreiheit, oder eines Beschaffungsrisikos gemäß § 276 BGB oder sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen. Die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung von Waren an einen Verbraucher (§§ 478, 479 BGB) bleiben unberührt.
- 8.2. Für Sachmängel leistet solvimus – soweit nicht textlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – ab dem Datum des Gefahrübergangs gemäß Ziff. 8.3 dieser AGB im Fall der kundenseitigen An- oder Abnahmeverweigerung vom Zeitpunkt der Bereitstellungsanzeige zur Warenannahme, über einen Zeitraum von 24 Monaten Gewähr. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus einer Garantie, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos gemäß § 276 BGB, Ansprüchen aufgrund der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, arglistigem, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln seitens solvimus, oder in den Fällen der §§ 478, 479 BGB, § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 oder soweit sonst gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend festgelegt ist. § 305b BGB (der Vorrang der Individualabrede in mündlicher oder textlicher oder schriftlicher Form) bleibt unberührt. Eine Umkehr der Beweislast ist mit dieser Bestimmung nicht verbunden.
- 8.3. Eine Gewährleistung seitens solvimus (Ansprüche aus Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung bei Sachmängeln) und die sich hieraus ergebende Haftung ist ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf fehlerhaftem Material, fehlerhafter Konstruktion, oder auf mangelhafter Ausführung, oder fehlerhaften Herstellerstoffen, oder, soweit geschuldet, auf mangelhafter Nutzungsanleitung beruhen. Insbesondere ist die Gewährleistung und die sich hieraus ergebende Haftung aufgrund Pflichtverletzung wegen Schlechtleistung ausgeschlossen für die Folgen fehlerhafter Benutzung, ungeeigneter Lagerbedingungen, und für die Folgen chemischer, elektromagnetischer, mechanischer oder elektrolytischer Einflüsse, die nicht den in solvimus Produktbeschreibung oder einer abweichend vereinbarten Produktspezifikation oder dem jeweiligen produktspezifischen Datenblatt seitens solvimus oder des Herstellers vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichem, arglistigem oder grob fahrlässigem Handeln seitens solvimus, oder der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, der Übernahme einer Garantie, eines Beschaffungsrisikos gemäß § 276 BGB und einer Haftung gemäß eines gesetzliche zwingenden Haftungstatbestandes.
- 8.4. Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn diese ausdrücklich vereinbart sind.

- 8.5. Solvimus übernimmt keine Gewährleistung gemäß §§ 478, 479 BGB, wenn der Kunde die von solvimus vertragsgegenständlich gelieferten Produkte bearbeitet, verarbeitet oder sonst wie verändert hat, soweit dies nicht dem vertraglich vereinbarten Bestimmungszweck des Produktes entspricht.
- 8.6. Im Falle des Verkaufs von Software gewährleistet solvimus deren Übereinstimmung mit solvimus Programmspezifikationen, sofern die Software auf den von solvimus vorgesehenen Gerätesysteme entsprechend der Richtlinien von solvimus installiert und vom Kunden vertragsgemäß in den von solvimus spezifizierten Kombinationen verwendet wird.
- 8.7. Der Kunde ist verpflichtet, solvimus zum Zwecke der Überprüfung der gerügten Sachmängel die betroffene Ware zu überlassen. Verweigert dies der Kunde, übernimmt solvimus keine Gewährleistung.
- 8.8. Das Nacherfüllungswahlrecht gemäß § 139 Abs. 1 BGB (Nachbesserung oder Nachlieferung) steht solvimus zu.
- 8.9. Die Abtretung von Mängelansprüchen des unmittelbaren Käufers gegen solvimus ist insoweit unzulässig, dass es sich bei dem unmittelbaren Käufer um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt.
- 8.10. Im Falle der Nachbesserung von beweglichen Gegenständen erwirbt solvimus mit dem Ausbau das Eigentum an dem ausgebauten Gegenstand. Bei der Nachlieferung erwirbt solvimus mit der Lieferung des neuen Gegenstandes an den Kunden das Eigentum an dem mangelhaften, ausgetauschten Gegenstand.
- 8.11. Leistungsangaben für Produkte stellen lediglich Beschreibungen und keine Beschaffenheitsgarantien im Sinne des § 443 BGB dar, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes textlich vereinbart.
- 8.12. Die Anerkennung von Pflichtverletzungen in Form von Sachmängeln bedarf stets der Textform.

9. Eigentumsvorbehalt / Pfändungen

- 9.1. Solvimus behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren und Leistungen (nachfolgend „Vorbehaltsware“), bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich künftig anstehender Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen erfüllt sind. Dies gilt ebenfalls für einen Saldo zu Gunsten solvimus, wenn einzelne oder alle Forderungen seitens solvimus in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.
- 9.2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuverarbeiten und zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder die Einräumung von Sicherungseigentum sind dem Kunden nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware im Falle einer Weiterveräußerung an Dritte nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern. Die Befugnis zur Weiterverarbeitung und Veräußerung der Vorbehaltsware entfällt, wenn der Kunde solvimus gegenüber in Verzug ist.
- 9.3. Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer, Wasser, Sturm und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden hiermit bereits in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an solvimus abgetreten.
- 9.4. Der Kunde tritt solvimus bereits hiermit alle Forderungen inklusive Sicherheiten und Nebenabreden ab, die ihm aus oder in Zusammenhang mit der Weiterverarbeitung oder Veräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte erwachsen. Der Kunde ist zu Vereinbarungen mit Abnehmern oder Dritten, welche die Rechte von solvimus in Bezug auf die Vorbehaltsware beeinträchtigen oder ausschließen, nicht berechtigt. Im Falle der Veräußerung der Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen Dritte in Höhe des zwischen solvimus und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.
- 9.5. Der Kunde bleibt zur Einziehung der an solvimus abgetretenen Forderung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf seitens solvimus berechtigt. Solvimus verpflichtet sich, die Einzugsermächtigung lediglich bei berechtigtem Interesse zu widerrufen. Die liegt beispielsweise vor, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder in Zahlungsverzug gerät. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche die abgetretenen Forderungen betreffenden erforderlichen Auskünfte und Unterlagen solvimus auf dessen Verlangen zur Verfügung zu stellen und seine Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten, sollte dies nicht durch solvimus bereits geschehen sein.
- 9.6. Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, tritt er den zu seinen Gunsten ergebenden anerkannten Schlusssaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an solvimus ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Veräußerung der Vorbehaltsware von solvimus entspricht.
- 9.7. Hat der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der von solvimus gelieferten oder zu liefernden Waren und Leistungen bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings, oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer solvimus derzeitige oder künftige Sicherungsrechte gemäß Ziff. 9 dieser AGB beeinträchtigt werden können, hat er dies solvimus unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings ist solvimus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der gelieferten Waren und Leistungen zu verlangen. Dies gilt ebenso im Falle des echten Factorings, wenn der Kunde dem Vertrag mit dem Factor nach nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.

- 9.8. Handelt der Kunde verschuldet vertragswidrig, insbesondere im Falle eines Zahlungsverzuges des Kunden, ist solvimus nach Rücktritt vom Vertrag zur Rücknahme aller Vorbehaltswaren berechtigt. Der Kunde ist hierbei zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet und trägt die für die Rücknahme erforderlichen Transportkosten. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch solvimus liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Solvimus ist in diesem Fall berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten. Der Verwertungserlös wird, abzüglich eines angemessenen Betrags für die Kosten der Verwertung, mit den Forderungen verrechnet, die der Kunde solvimus aus der Geschäftsbeziehung schuldet. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder solvimus abgetretener Forderungen hat der Kunde solvimus unverzüglich zu unterrichten.
- 9.9. Übersteigt der Wert der für solvimus nach den vorstehenden Bedingungen gewährten Sicherheiten die gesicherte Forderung insgesamt um mehr als 10 %, ist solvimus auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach solvimus Wahl verpflichtet.
- 9.10. Eine Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für solvimus als Hersteller, ohne jedoch solvimus zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen, die solvimus nicht gehören, verarbeitet oder untrennbar verbunden, erwirbt solvimus das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Netto-Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware zu den Rechnungsbeträgen der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Wird solvimus Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, welche als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde solvimus bereits jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Der Kunde ist verpflichtet, auf solvimus Verlangen hin sämtliche erforderlichen Auskünfte betreffend die Eigentums- und Miteigentumsrechte von solvimus zu erteilen.
- 9.11. Im Falle von Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde solvimus unverzüglich textlich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, solvimus die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den solvimus entstehenden Ausfall.

10. Schutz- und Urheberrechte, Rechte an Ergebnissen

- 10.1. Solvimus bleibt Inhaber ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bestehenden Schutz- und Urheberrechte („Altschutzrechte“). Solvimus wird den Kunden auf sein textliches Verlangen hin über das Bestehen dieser Altschutzrechte informieren, soweit diese für das Entwicklungsvorhaben verwendbar sind. Solvimus wird dem Kunden in diesen Fällen zudem mitteilen, inwieweit Dritte an Altschutzrechten mitbenutzungsberechtigt sind und inwieweit solvimus in der Verwendung dieser Altschutzrechte beschränkt ist. Auf textliches Verlangen hin wird solvimus dem Kunden auch Schutzrechte Dritter sowie deren Inhaber und/oder Anmelder mitteilen, sofern und soweit solche Schutzrechte für das Entwicklungsvorhaben in Anspruch genommen werden müssen. Soweit solvimus Altschutzrechte für die Verwertung des Entwicklungsergebnisses erforderlich sind, erhält der Kunde hieran ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, das die Nutzung auch für Zwecke der Serienfertigung durch den Kunden sowie für verbundene Unternehmen des Kunden im Sinne von §§ 15ff. AktG einschließt.
- 10.2. Die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Ergebnissen (einschließlich aller Erfindungen, des Know-how, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen, Ideen, Entwürfe, Gestaltung, Vorschläge, Muster, Modelle etc.), die solvimus im Rahmen ihrer Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsverträge erzielt (Arbeitsergebnisse), verbleibt, wenn nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart ist, bei solvimus. Hierfür räumt solvimus dem Kunden das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse in allen Nutzungsarten unentgeltlich beliebig zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen sowie zu ändern und zu bearbeiten.
- 10.3. An Software, deren Änderung, Ergänzungen, Erweiterungen und zugehöriger Dokumentation, die Liefergegenstand ist, zur Lieferung seitens solvimus gehört oder später geliefert wird, erhält der Kunde ein unbefristetes und nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum Betrieb der Leistung. Solvimus bleibt alleiniger Inhaber der Urheberrechte.
- 10.4. Die zeitgleiche Einspeicherung oder Nutzung der von solvimus gelieferten Anwendersoftware auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Ebenso ist unzulässig, Systemsoftware auf anderer als der dafür vorgesehenen Hardware zu betreiben. Dem Kunden ist es nicht gestattet, gelieferte Software zu ändern dekompileieren, kopieren oder anderweitig zu vervielfältigen. Die Herstellung einer als solche gekennzeichneten Sicherungskopie ist statthaft.
- 10.5. Der Kunde ist verpflichtet, solvimus unverzüglich textlich zu benachrichtigen, sollten Dritte aufgrund der Benutzung der Leistung durch den Kunden Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen diesen erheben. Für diese Fälle behält sich solvimus alle Abwehr und außergerichtlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung vor. Der Kunde unterstützt solvimus hierbei.

11. Haftungsausschluss/-begrenzung

- 11.1. Vorbehaltlich der nachfolgenden Ausführungen haftet solvimus *nicht*, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis.
- 11.2. Vorstehender Haftungsausschluss gemäß Ziff. 11.1 dieser AGB gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, sowie

- a) für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen;
 - b) für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; *„wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;*
 - c) im Falle einer Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
 - d) im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und oder Leistungszeitpunkt vereinbart war;
 - e) soweit solvimus Garantie für die Beschaffenheit ihrer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne des § 276 BGB übernommen hat;
 - f) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.
- 11.3. Im Falle von leichter Fahrlässigkeit durch solvimus oder ihre Erfüllungsgehilfen haftet solvimus auch bei der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, soweit kein Fall vorstehender Ziffer 11.2d), 11.2e) und 11.2f) dieser AGB vorliegt.
- 11.4. Eine Haftung für Datenverlust beschränkt sich auf den Wiederherstellungsaufwand, der typischerweise bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung des Kunden aufgetreten wäre.
- 11.5. Solvimus haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Käufer den unbefugten Zugriff seiner Mitarbeiter und anderer Dritter auf gelieferte Software sowie dazugehörige Dokumentationen durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere Verwahrung der Originaldatenträger und der Sicherungskopie an einem zugriffssicheren Ort, nicht verhindert.
- 11.6. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gemäß der Ziff. 11.1 bis 11.4 dieser AGB gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von solvimus.
- 11.7. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn solvimus Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos gemäß § 276 BGB beruht, oder wenn gesetzlich zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt.

12. Geheimhaltung

- 12.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit dieser Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien erlangten Informationen über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge der Vertragsparteien sowie sonstige technische und wirtschaftliche Informationen über die Vertragsparteien.
- 12.2. Die Vertragsparteien bestätigen ferner, dass die von ihnen mit der Durchführung dieses Vertrages betrauten Arbeitnehmer und sonstigen Beauftragten entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarungen unterliegen.
- 12.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß Ziff. 12 dieser AGB bestehen nicht, wenn und soweit die Vertragsparteien nachweisen, dass die betreffenden Informationen allgemein bekannt sind, oder ohne Verschulden der Vertragsparteien allgemein bekannt werden, oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder den Vertragsparteien bereits bekannt sind.

13. Kündigung / Rücktritt

- 13.1. Der Kunde ist berechtigt, einen Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsvertrag zu kündigen, wenn er das Entwicklungsziel für nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreichbar hält oder dieser aus sonstigen Gründen auf die Weiterverfolgung des Entwicklungsvorhabens verzichten will. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 13.2. Im Fall einer Kündigung nach Ziff. 13.1 dieser AGB ist der Kunde verpflichtet, solvimus die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus diesem Vertrag resultierenden Kosten, einschließlich der Kosten, die aus nicht mehr lösbaren Verpflichtungen resultieren, zu ersetzen. Solvimus wird versuchen, freiwerdende Kapazitäten anderweitig zu nutzen; insbesondere ist der Kunde berechtigt, hierfür einen entsprechenden Ersatzauftrag zu erteilen. Soweit dies nicht möglich ist, behält sich solvimus das Recht vor, einen Bereithaltungskostenersatz in Höhe von 20 % einer nach dem Durchschnitt der letzten drei Monate berechneten monatlichen Durchschnittsvergütung verlangen. Hat die Durchführung des Vorhabens vor weniger als drei Monaten begonnen, berechnet sich die monatliche Durchschnittsvergütung nach der kürzeren Laufzeit des Vorhabens.
- 13.3. Ist der Zahlungsanspruch aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet, ist solvimus berechtigt, die

Leistung zu verweigern, bis der Kunde die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Eine Gefährdung des Zahlungsanspruches liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit zwei aufeinanderfolgenden Zahlungen in Verzug ist. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nach einer darauf gerichteten Aufforderung nicht innerhalb von 12 Werktagen, ist solvimus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann neben der Vergütung für alle bislang erbrachten Leistungen einen Bereithaltungskostenersatz in Höhe von 20 % einer nach dem Durchschnitt der letzten drei Monate berechneten monatlichen Durchschnittsvergütung verlangen. Hat die Durchführung des Vorhabens vor weniger als drei Monaten begonnen, berechnet sich die monatliche Durchschnittsvergütung nach der kürzeren Laufzeit des Vorhabens. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, ein Aufwand bzw. Schaden sei nicht oder in geringer Höhe als die Pauschale entstanden.

14. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 14.1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist mit Ausnahme des Falles der Übernahme einer Bringschuld oder anderweitiger Vereinbarung solvimus Geschäftssitz, Ratsteichstraße 5, 98693 Ilmenau.
- 14.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist – soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist – solvimus Geschäftssitz, Ratsteichstraße 5, 98693 Ilmenau. Solvimus ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen solvimus und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

15. Textform / Salvatorische Klausel

- 15.1. Alle Vereinbarungen, Zusicherungen, Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses selbst. Der Vorrang der Individualabrede in schriftlicher, textlicher oder mündlicher Form (§ 305b BGB) bleibt unberührt.
- 15.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB aufgrund der Regelungen der §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/ nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen. Sollte eine gegenwärtige oder künftige Bestimmung dieser AGB aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/ nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages, auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen, für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Gleiches gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Entgegen einem etwaigen Grundsatz, wonach eine salvatorische Klausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehren soll, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden.
Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame/ nichtige/ undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/ nichtigen/ undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.